

Peter Hanke
Bundesminister

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

ministerbuero@bmimi.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2026-0.185.119

27. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schnedlitz und weitere Abgeordnete haben am 27. Februar 2026 unter der **Nr. 5028/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besserstellung ukrainischer KFZ-Lenker“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 9:

- *Welche gesetzlichen Vorgaben bestehen derzeit für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen in Österreich?*
- *Gibt es hier Ausnahme- oder Sonderregelungen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, seit wann gelten diese Ausnahme- bzw. Sonderregelungen?*
 - c. *Wenn ja, handelt es sich dabei um gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen oder um eine Weisung im Vollzug?*
 - d. *Wenn ja, für welchen Zeitraum sind diese Ausnahme- bzw. Sonderregelungen vorgesehen?*
 - e. *Wenn ja, für welche Personengruppe gilt diese Ausnahme konkret?*
- *Wer übernimmt die Kosten eines Schadenfalls, wenn ein österreichischer Fahrzeughalter in einen Unfall mit einem unversicherten Fahrzeug mit ukrainischen Kennzeichen verwickelt ist?*

Gemäß § 79 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (KFG) ist das Verwenden von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen, die keinen dauernden Standort im Bundesgebiet haben, auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unbeschadet zoll- und gewerberechtlicher Vorschriften nur zulässig, wenn die Fahrzeuge vor nicht länger als einem Jahr in das Bundesgebiet eingebracht wurden und wenn die Vorschriften der §§ 62 („Haftung für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit ausländischem Kennzeichen“), 82 („Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen“) und 86 („Aberkennung des

Rechtes, Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Grund ausländischer Zulassungsscheine zu verwenden“) eingehalten werden. Die einschränkende Frist von einem Jahr gilt nicht für Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen, die von Personen verwendet werden, die aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 Abs. 1 AsylG 2005 über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht verfügen.

Die Bestimmungen des § 62 KFG über die Versicherungspflicht gelten auch für in der Ukraine zugelassene Fahrzeuge. Somit sind Schadensfälle durch eine Versicherung abgedeckt.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- *Sind Ihrem Ressort oder nachgelagerten Dienststellen bekannt, wie viele Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen und ukrainischer Zulassung seit Anfang 2025 in Verkehrsunfälle auf heimischen Straßen verwickelt waren?*
 - a. *In wie vielen Fällen verfügten die Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen über keinen ausreichenden Versicherungsschutz?*
 - b. *Auf welche Kosten beliefen sich die Blaulichteinsätze für diese Verkehrsunfälle?*
 - c. *In wie vielen Fällen kam es zu Personenschaden?*
- *Wie viele Blaulichteinsätze gab es in Österreich in Zusammenhang mit Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen seit Beginn 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Blaulichtorganisation)*
- *Wie viele Verkehrsstrafen wurden in Österreich seit Beginn 2025 gegen Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen verhängt? (Bitte um tabellarische Aufschlüsselung nach Art der Strafen)*
 - a. *Wie viele der Strafen konnten eingebracht werden? (Bitte um absolute und relative Zahlen)*
- *Kam es im Zusammenhang mit Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen in Österreich seit Beginn 2025 zu Fahrerfluchten?*
 - a. *Wenn ja, zu wie vielen?*

Laut vorläufigem Ergebnis der Verkehrsstatistik kam es 2025 zu insgesamt 40 Unfällen mit Personenschaden (entspricht 0,1% der Schadensfälle). Es kam zu keinen Fahrerfluchten in Österreich, an denen Fahrzeuge mit ukrainischen Kennzeichen beteiligt waren.

Weitere Informationen liegen mir nicht vor, da die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung in die Kompetenz der Länder fällt.

Zu den Fragen 7, 10 und 11:

- *In wie vielen Fällen wurden Lenkern von Kfz mit ukrainischen Kennzeichen die Lenkberechtigung entzogen? (Bitte nach Delikten aufschlüsseln)*
- *Verfügt Ihr Ressort über Informationen und Daten betreffend Zulassungen (Anzahl) ukrainischer Fahrzeuge in Österreich seit Beginn 2025?*
- *Wie viele Fahrzeuge mit ukrainischem Kennzeichen befinden sich aktuell nach Kenntnis des Ressorts im Bundesgebiet?*

Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen werden bei Eintritt in das Bundesgebiet kraftfahrrechtlich nicht registriert. Auch werden Fahrzeuge, die in Österreich zugelassen werden, nicht nach allenfalls vormaliger Zulassung erfasst. Das Führerscheinregister speichert keine Kennzeichendaten. Insofern liegen mir zu diesen Fragen keine Informationen vor.

Zu Frage 8:

- *Bei wie vielen Fahrzeugen mit ukrainischen Kennzeichen kam es zu Beanstandungen im Hinblick auf die Verkehrstauglichkeit der Fahrzeuge (§57a KFG Plakette)?*
 - a. *Wie wird in diesen Fällen vorgegangen, werden Strafen verhängt?*

Überprüfungen nach § 57a KFG sind nur für in Österreich zugelassene Fahrzeuge vorgesehen und möglich. Die Regelungen zu regelmäßiger technischer Überprüfung von Fahrzeugen obliegt dem Zulassungsstaat. Prüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58 KFG werden durch die zuständigen Behörden der Länder durchgeführt, weshalb meinem Ressort diesbezüglich keine Daten vorliegen. Weiters besteht die Möglichkeit, dass Fahrzeuge, bei denen Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- oder betriebssicheren Zustand befinden, gemäß § 56 KFG von der Behörde zu überprüfen sind.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Welche geschätzten Einnahmen aus der Normverbrauchsabgabe (NoVA) sind dem Bund seit Einführung der Ausnahme entgangen?*
- *Welche weiteren Abgaben (z. B. motorbezogene Versicherungssteuer) sind davon betroffen?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Innovation, Mobilität und Infrastruktur.

Zu Frage 14:

- *Ist – laut Ihrem Ressort – diese Vollzugspraxis mit dem verfassungsgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar oder ist diese Fragestellung bereits Gegenstand entsprechender Verfahren?*
 - a. *Wenn nein, warum wurde dieser Fragestellung nicht nachgegangen?*

Zu Regelungen über den Internationalen Kraftfahrverkehr im österreichischen Kraftfahrrecht haben sich bislang keine gleichheitsrechtlichen Fragen oder Probleme gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Hanke

